

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Aufhebungssatzung kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadtverwaltung Haslach, Am Marktplatz 1, 1. OG, Stadtbauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf der Homepage der Stadt Haslach unter <https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+ +Service/Bebauungsplaene.html> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Jedermann kann die Satzung sowie deren Bestandteile einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Haslach, 19. April 2024

gez. Philipp Saar
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans „Lautenbachergasse-Sandhaasenhalle (Erweiterung)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 16.04.2024 in öffentlicher Sitzung die 4. punktuelle Änderung des Bebauungsplans „Lautenbachergasse-Sandhaasenhalle (Erweiterung)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung ist dem beigefügten Deckblatt (zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan) in der Fassung vom 16.04.2024 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lautenbachergasse-Sandhaasenhalle (Erweiterung)“, in der Fassung der 4. Änderung, treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Haslach, Am Marktplatz 1, 1. OG, Stadtbauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Homepage der Stadt Haslach unter <https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+ +Service/Bebauungsplaene.html> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie dessen Begründung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist; und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Fortsetzung siehe Seite 9

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- WA allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen

- 04 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH Hörschallbedingte Anlagen als Höchstmaß, Traufhöhe TH

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- ←→ Freizeitanlage bzw. Hauptabwässerung (veränderlich)

Verkehrflächen

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächern besondere Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- ←→→ unentwässert
- W Wasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung Baums

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des 4. Bebauungsplanänderung
- Saldationsgegenwärtige verbleibende Pflanzfläche
- Wälder/ Kappiswälder/ Zeltplatz

Nutzungsschablone	
Baugröße	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform-Regelung
maximale Traufhöhe	



Planung:
KAPPIS Ingenieure GmbH
Eschenstraße 3
77533 Lahr
Fon 0 78 21 / 5 23 74 0
www.kappis.de

VERFAHRENSDATEN
Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung des Entwurfs- und Baubesuchs der öffentlichen Auslegung durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung am 16.04.2024 nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauGB sowie § 13a BauGB und Einleitung des beschleunigten Verfahrens
örtliche Bekanntmachung der Änderung erfolgte am 16.04.2024
Örtliche Auslegung des Änderungsentwurfs einschließlich Begründung nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Dauer eines Jahres in der Zeit vom 20.02.2024 bis 24.02.2024 mit Gegenwert zur Abgabe der Bürgerämter
örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 16.04.2024
Bekanntmachung der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Gegenüber zur Bürgerämter im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 2 Abs. 2 BauGB
Bekanntmachung der Bürgerämter und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB mit Berücksichtigung von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 13.02.2024 bis 24.02.2024
Beratung und Abwägung der abgegrenzten Anregungen und Beschlüsse der Sitzung über die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 4 GemO über den Gemeinderat in öffentlicher Gemeinderatsitzung am 16.04.2024
Haben:

AUSFERTIGUNG
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Beschlusses mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die örtlichen Bauvorschriften unter Berücksichtigung der durch dieses Verfahren mit dem herzu ergebenden Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Haslach genehmigt sind.
Bürgermeister
P. Saar

IN - KRAFT - TRETEN
Die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften tritt in Kraft mit der Bekanntmachung der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB am 16.04.2024.
Bürgermeister
P. Saar
Die Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften zum BIP, ist dem rechtsverwendlich.

Auftraggeber:
Stadt Haslach
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Anlage 3	
Fertigung X	
Maßstab: 1 : 500	
Datum	Zustand
bearbeitet: 19.02.2024	Stem
gezeichnet: 19.02.2024	Reisner
Fassung vom: 16.04.2024	
Projekt: 2023-021	
09.07.21.04.24	

Bebauungsplan
Lautenbachergasse-Sandhaasenhalle (Erweiterung)
in der Fassung der 4. Änderung

Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans

H 4377 mm B 4720 mm 26,3 x 37,5

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Haslach, 19. April 2024

gez. Philipp Saar
Bürgermeister

KINZIG RAD TAG - Parkplätze in der Innenstadt freihalten

Am Sonntag, 28.04. findet der KINZIG RAD TAG statt. Autofahrer werden gebeten vor allem im Bereich des Marktplatzes die Parkplätze für Bewirtschaftungsstände und als Abstellplätze für die Räder an diesem Sonntag freizuhalten.

Silberseehütte geöffnet

Die Silberseehütte in Schnellingen kann wieder angemietet werden. Terminanfragen sind über unseren Verwalter Herr Feller unter Telefon: 0151/55 55 2388, Mo.-Fr. zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr, möglich. Gerne können Sie auch eine Nachricht per Mail an viktorfeller@gmx.net senden. Hallenverwaltung Haslach

Verunreinigungen durch Hunde

Aus aktuellem Anlass wird auf § 14 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Haslach im Kinzigal hingewiesen.

Nach dieser Verordnung hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sor-

gen, dass dieser seine Notdurft **nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen** oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hält die Stadt kostenlos Abfallbeutel bereit, die unter anderem auch bei der Stadtverwaltung - Bürgeramt - Am Marktplatz 1, erhältlich sind oder über die aufgestellten Dog-Stationen gezogen werden können.

Aus gegebenem Anlass wird hierbei auch insbesondere auf das Wohngebiet „In der Schmelze“ hingewiesen.

Weiter möchten wir noch auf den § 13 dieser Polizeiverordnung hinweisen, wonach auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Bereich der bebauten Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind. In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen.

Wer sich nicht an diese Verordnung hält, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Stadtverwaltung Haslach
Bürgeramt

HASLACH WIRD ZUKUNFT.RAUM

POP-UP COWORKING

22.04. - 17.05.2024

VERANSTALTUNGEN

MO 22. April 16:00 Uhr **Opening Event**
„Rundgang Coworking Space mit „Empfang“

MI 24. April 10:00 bis 16:00 Uhr **Social Media Workshop**
„Social Media und die Führungskräfte der Zukunft“

DO 25. April 17:00 Uhr **Gesundheitstag mit „Gesundes Kinzigal“**
„Vortrag Betriebliches Gesundheitsmanagement“

DI 30. April 16:30 Uhr **Nachhaltigkeit**
„Nachhaltigkeit rechnet sich“

MO 06. Mai 18:00 Uhr **Erben und Vererben**
„Einblicke in die Themen wie Erben und Vererben“

MI 08. Mai 18:30 Uhr **Wie ticken junge Konsumenten?**
„Anforderungen der Generation Z an den Einzelhandel“

DI 14. Mai 16:30 Uhr **Künstliche Intelligenz**
„KI und Chat GPT im Berufsalltag“

FR 17. Mai 16:00 Uhr **Closing Event**

Weitere Informationen und Anmeldungen findet ihr unter: info.haslach.de/cowork

